

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch, wenn der Besteller anders lautenden Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1. Angebot

- Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten; auf Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen.
- Angebote des Lieferanten gelten als verbindlich; sie sind vollständig und umfassend zu erstellen.
- Der Lieferant gewährleistet bei der Herstellung von Produkten den Einsatz ressourcenschonender sowie energieeffizienter Verfahren.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Der Lieferant wird unverzüglich eine Auftragsbestätigung ausstellen. Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um für ihn verbindlich zu sein.
- Die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme der Bestellung und Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten.
- Der Lieferant steht dem Besteller für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen auch bei Hinzuziehung von Unterlieferanten wie für eigene Vertragsverletzungen ein. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- Der Besteller kann die Bestellung - ohne für ihn daraus entstehende Nachteile - widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich angenommen hat.

3. Lieferort und Lieferzeit

- Der vom Besteller angegebene Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die Lieferung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Eine frühere Lieferung ist nur nach Vereinbarung möglich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bzw., wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, die Abnahme am vom Besteller angegebenen Bestimmungsort.
- Kann der Lieferant annehmen, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Rechte des Bestellers werden dadurch nicht berührt.
- Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Besteller die Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle einer nicht vereinbarten vorzeitigen Lieferung tritt Fälligkeit der Forderung erst am vereinbarten Fälligkeitstag ein.
- Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- Auf das Ausbleiben notwendig vom Besteller beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und danach nicht unverzüglich erhalten hat.

4. Abnahme

Liefergegenstände, die im Werk des Bestellers zu montieren sind, werden abgenommen, wenn die Montage vertragsgerecht ausgeführt und ein Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Gewährleistung und Haftung

a) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, die seinen Wert, seine Tauglichkeit oder seine vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit beeinträchtigen. Ein Mangel ist auch eine nach den anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Konstruktion.

Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird dessen Gewährleistung und Haftung nicht berührt.

b) Mängelansprüche stehen dem Besteller auch dann uneingeschränkt zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

c) Die Untersuchungspflicht des Bestellers, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist, beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn sie am vom Besteller angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Bei verdeckten Mängeln wird die gesetzliche Rügefrist um zwei Wochen ab Entdeckung verlängert.

d) Der Lieferant haftet für alle Mängel des Liefergegenstandes und seine sonstigen Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte kann der Besteller nach seiner Wahl auch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Bei Säumigkeit des Lieferanten in der Nacherfüllung kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten entweder die Mängel selbst beseitigen oder sich anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken.

e) Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ersatzstücke sind auf Gefahr des Lieferanten frei Verwendungsstelle zu liefern und zu montieren bzw. einzubauen. Für ausgetauschte oder ausgebesserte Liefergegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

f) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt den Besteller von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

6. Verjährung

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Übergabe am vom Besteller angegebenen Bestimmungsort bzw. ab Abnahme, soweit im Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährung.

7. Unfallverhütung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei Lieferung und Montage sind außer den genannten Vorschriften auch die werksseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vorab zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis nicht enthalten sein, so ist der Besteller darauf besonders hinzuweisen.

8. Schutzrechte

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 5. und 6. haftet der Lieferant dafür, dass durch die Lieferung und ihre Verwertung Patente, Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden. Er wird den Besteller von Ansprüchen Dritter und allen Kosten, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, freistellen.

9. Produkthaftung und Sicherheitsmaßnahmen

a) Wird der Besteller aufgrund von Vorschriften zur Produkthaftung oder Produktsicherheit in Anspruch genommen, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als er die Ursache für den Schaden in seinem Verantwortungsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Haftung und Freistellungspflicht hat der Lieferant sämtliche Aufwendung zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben sowie sämtliche zur Vermeidung von Schäden angemessene Kosten für einen vom Besteller durchgeführten Rückruf oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen.



Über Inhalt und Umfang von Rückruf- oder Sicherheitsmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Rechnung und Zahlung

- Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert mit Bestellnummern versehen mit der Post oder per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.
- Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der Besteller innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der prüffähigen und korrekten Rechnung und des Liefergegenstandes.
- Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
- Zahlungen des Bestellers können aus organisatorischen Gründen ohne Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen erfolgen. Sie stellen kein Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung des Bestellers, dass die Lieferungen als vertragsgemäß abgenommen sind.

11. Auftragsunterlagen und Außenhandelsdokumentation

- Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der vom Besteller gewünschten Anzahl zu überlassen. Auf Verlangen hat er dem Besteller auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Der Besteller wird die genannten Unterlagen Dritten nur soweit zugänglich machen, wie dies für Ersatzlieferungen, Nachbesserung, Reparatur oder Weiterverkauf des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- Unterlagen, Modelle, Formen und Werkzeuge des Bestellers - auch wenn sie für dessen Rechnung vom Lieferanten gefertigt wurden - werden bzw. bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers und sind spätestens mit der Restlieferung an den Besteller unaufgefordert in betriebsfähigem Zustand zurückzugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an den genannten Gegenständen vor. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den genannten Gegenständen ist ausgeschlossen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, von dem Lieferanten nicht für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren und instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch alle Firmen, die die Erzeugnisse des Bestellers vertreiben.
- Diese Bestimmungen gelten auch für Erzeugnisse, Modelle oder Unterlagen, die in gemeinsamer Arbeit vom Besteller und Lieferanten hergestellt oder auf Anregung oder durch Mitarbeit des Lieferanten geändert wurden.
- Der Lieferant wird dem Besteller auf Anforderung Ursprungszeugnisse, (Langzeit-)Lieferantenerklärungen und sonstige Dokumente zu Anforderungen des Außenhandels ausstellen. Er wird den Besteller zudem über Beschränkungen oder Genehmigungspflichten des (Re-)Export informieren.

12. Versand

- Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu versenden. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller mindestens 5 Werktage vor Versendung anzuzeigen, der Versand unverzüglich nach Versendung.
- Auf dem Versanddokument (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement usw.) sind Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie der Bestimmungsort anzugeben. Die von dem Besteller angegebene Empfangsanschrift muss genau beachtet werden.
- Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen sowie bei Sammelladungen ist jedes Stück mit einem Aufklebe- oder einem Anhängezettel zu versehen, auf dem Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie der Bestimmungsort anzugeben sind.
- Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell-Nr. beizufügen. Jede Bestellung ist in den Versandpapieren gesondert zu behandeln.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Berechnung nach Gewicht oder Einheitspreisen das amtlich erwogene Gewicht maßgebend. Werkzeuge und Rüstzeuge dürfen in diesem Falle nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein; andernfalls trägt der Lieferant

die Kosten der Umladung. Das im Angebot (Kostenanschlag) angegebene Gewicht muss mit $\pm 5\%$ Spielraum eingehalten sein.

f) Verspätete Restlieferungen haben für den Besteller fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Fracht-Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges des Lieferanten aufgewandt werden müssen, gehen voll zu dessen Lasten.

13. Versicherungen

- Die SLVS-Haftungs- und Schwerguthaftungsversicherungen sind vom Spediteur bzw. den Kranunternehmen auf deren Rechnung abzuschließen.
- Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personen/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

14. Verpackung

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verpackung obliegt dem Lieferanten. Bei Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich. Verpackungsmaterial wird vom Besteller, falls lohnend und nicht anders vereinbart, gegen Kürzung von 2/3 des für Verpackung berechneten Betrages frachtfrei zurückgesandt.

15. Compliance

Der Lieferant wird die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen einhalten. Er wird die Prinzipien des UN Global Compact wahren und die Wahrung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern auf angemessene Weise einfordern. Der Lieferant wird keine Form von Bestechung und Korruption dulden. Er wird das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten sowie die Rechte seiner Mitarbeiter und die Umwelt schützen. Verstößt der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen diese Bestimmungen und stellt den Verstoß trotz Aufforderung des Bestellers nicht ab, kann der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte den Vertrag und seine Bestellungen fristlos kündigen bzw. von diesen zurücktreten.

16. Mindestlohn

Der Lieferant sichert zu, den in den Einsatzländern seiner Mitarbeiter anzuwendenden Mindestlohnvorschriften zu entsprechen, soweit diese für ihn verbindlich sind. Er gewährleistet, dass etwaige von ihm für die Vertragsabwicklung eingesetzte Dritte solchen Regelungen ebenfalls entsprechen. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte unverzüglich vorlegen. Er wird den Besteller bei jeder Zuwiderhandlung schadlos halten und insbesondere von allen Nachforderungen und Schäden freistellen, die dem Besteller aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten oder in die Vertragsabwicklung eingeschalteter Dritter gegen diese Vorschriften entstehen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Der Besteller ist berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

18. Datenschutz

- Messer verarbeitet vom Lieferanten bereitgestellte personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die ein lebendes Individuum betreffen, das über die Daten identifiziert werden kann.
- Die von Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verwendet:
 - zur Lieferung der vereinbarten Waren und zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen,
 - zur Rechnungstellung, Kontowartung, Bestandsführung, Telemetrie, statistischen Auswertung und zum internen Rechnungswesen
 - zur Prüfung der Bonität und der Missbrauchsprävention.
- Messer wird hierfür personenbezogene Daten auch an für Messer tätige Datenverarbeitungseinrichtungen und verbundene Unternehmen übermitteln oder an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste oder Rechtsanwälte weitergeben.
- Soweit dies aus Sicht von Messer gesetzlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder der Lieferant hierzu eingewilligt hat, stellt Messer die personenbezogenen Daten auch Regierungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dritten zur Verfügung.
- Weitergehende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält die Datenschutzerklärung von Messer, welche dem Lieferanten jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und welche auf der Internetseite von Messer (www.messer.de) jederzeit in ihrer aktuellen Fassung abrufbar ist.

